Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 8 (1866)

Heft: 5

Artikel: Landes- und Gemeindechronik von 1864 und 1865

Autor: [s.n.] Kapitel: 1864

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-254831

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Landes: und Gemeindechronik von 1864 und 1865.

Zum ersten Male können wir den Lesern der Jahrbücher eine ziemlich vollständige Chronik des Landes und der Gesmeinden darbieten, deren Lektüre schneller, und wie die Resdaktion zu hoffen wagt, auch angenehmer sein wird, als ihre mühevolle Ausarbeitung und Zusammenstellung war. Wir glauben, alles Wichtigere auf jedem Gebiete in den Bereich unserer Chronik gezogen zu haben, und gedenken, sie ungefähr in dieser Weise fortzusühren.

Wir beginnen mit den firchlichen Mittheilungen vom Jahr 1864 und reihen unmittelbar daran die vom Jahr 1865.

1864.

Die Shnobe war den 19. Oktober in Trogen versfammelt. Die Shnobalpredigt hielt Hr. Altpfr. Brunner, Lehrer an der Kantonsschule in Trogen, über Klagelieder Jerem. 3, 40. und 41.

Im Laufe des Jahres 1864 traten 3 Pfarrwechsel ein. In Hundwil veranlaßten pietistische, von dem frühern Bikar und Missionär Hofer hervorgerusene Bewegungen, denen aber noch zu rechter Zeit Schranken gesetzt werden konnten, den Hrn. Pfr. Eduard Scherrer nach bloß einjähriger Wirkssamkeit daselbst, einem Ruf an die Pfarrei Lüttisburg Folge zu leisten. Ihm folgte den 3. Juli ein Bote des Friedens im Amte nach: Hr. J. Ulr. Etter von Urnäsch, früherer Pfarrer in Bühler, seit 1862 in Diepoldsau.

Die Resignation des Hrn. Pfr. Müller in Walzenshausen, von 1857 bis 1864 dort angestellt, hat das lette Heft schon gemeldet. An seine Stelle trat der frühere Pfarrer von Schönengrund, Hr. Pfr. Johs. Schönholzer von

Schönholzersweilen. Hr. Pfr. Brunner in Bühler verstauschte das Pfarramt auf kurze Zeit mit der Lehrstelle der Religion, deutschen Sprache und Geschichte an der Kantonsschule in Trogen. Zu seinem Nachfolger in Bühler wurde den 11. September Hr. Daniel Huldreich Merz von St. Gallen, gewesener Pfarrer in Balgach, berufen. Die 3 neugewählten Pfarrer suchten persönlich die Aufnahme in die Synode nach und es wurde ihnen dieselbe auch durch einstimmigen Beschluß zu Theil. Wohl zum letzten Mal hörte die Synode ein solches mündliches Petitum an, da sie in ihrer diesjährigen Sitzung die Abschaffung dieses Modus beschloß und dafür festsetze, daß der Dekan das Wichtigste aus dem Leben der um Aufnahme sich Meldenden und ihre Zeugsnisse einsach mitzutheilen habe.

Die im Jahre 1863 ernannte liturgische Kommission brachte 4 Borschläge an die Spnode. Sie legte einen Ent-wurf a) zu einer Abdankungssormel bei kirchlicher Beerdisgung von Selbstmördern, b) zu einem Gebet vor der Pre-digt für solche Fälle, c) zu einer Admissionssormel (bei der Konsirmation) zu fakultativem Gebrauch vor und beantragte d) unveränderte Beibehaltung des jetzigen Konsirmationsge-lübdes. Ihre Anträge wurden mit ganz unwesentlichen Ber-änderungen angenommen. Der Große Rath hat seither diese liturgischen Neuerungen adoptirt.

leber die von den 4 geistlichen Mitgliedern der Kirchenstommission, den Herren Dekan Wirth, Pfr. Knaus, Pfr. Büchler und Pfr. Heim, Ende 1863 vorgenommene Inspektion aller Pfarrarchive im Lande (inkl. das Dekanatsarchiv) konnte berichtet werden, daß das Resultat durchschnittlich ein sehr befriedigendes war. Jedoch sah sich die Kirchenkomsmission auf Grund der schriftlichen Berichte veranlaßt, einige allgemeine und besondere Weisungen zu ertheilen. Mit dieser Visitation war zum ersten Male auch eine solche des kirchslichen Religionsunterrichtes verbunden.

Bon der im Jahre 1863 zur Anbahnung und Erstellung

eines Anhangs zu unserm firchlichen Gesangbuche ernannten Rommission lagen, obschon sie Präliminarien getroffen, noch keine Vorschläge vor, auch an der Synode von 1865 nicht. Von weltlicher Seite wurde gewünscht, daß die Frage begutsachtet werde, ob nicht auch bei uns, wie im Kanton St. Gallen, der Stephanstag als Feiertag abzuschaffen sei, wenn er auf einen Samstag oder Dienstag falle. Die Synode erstheilte der Kirchenkommission den Auftrag, die Motion in Berathung zu ziehen.

Das wichtigste Traktandum bildeten die Anträge der am Tage vor der Synode versammelten Geistlichkeit, betreffend Abänderung der die religiösen Privatversammlungen und die Sektirer beschlagenden Artikel 3, 4 und 5 der Berordnung über das Kirchenwesen. Zur Justration dieser Anträge ist es nöthig, gewisse Vorgänge im Lande zu berühren.

In Wolfhalden murde ein Baptift Reller aus dem Thurgau, weil er sich weigerte, sein Rind taufen zu lassen, mit Ausweisung bedroht. Er refurrirte an den Bundesrath und dieser verlangte über den Fall Auskunft bei unserer Standes= kommission, die allerdings die Weisung ertheilt hatte, daß Reller sein Rind zur Taufe zu bringen habe, aber von einer Ausweisung nichts wußte und diese auch nicht billigte. Diese Angelegenheit wurde durch den freiwilligen (?) Wegzug Reller's erledigt. Der Bundesrath hatte Reller gegenüber prinzipiell den schon 1859 in einem gleichen Fall gegebenen Ent= scheid bestätigt, wornach er sich nicht veranlagt sehe, zu interveniren, weil der Art. 44 der Bundesverfassung nur den von den Kantonen anerkannten Konfessionen die freie Aus= übung des Gottesdienstes zusichere und die appenzellischen Befete und Observanzen diefen anerkannten Ronfessionen nicht hindernd entgegentreten. In Berisau fam es zu einer gerichtlichen Berurtheilung der dortigen Baptiften. Etwa 50 derfelben ftanden den 3. Rovember bor dem Gleinen Rathe hinter der Sitter, der Uebertretung der Rirchenordnung angeklagt, nachdem fie vom Gemeindegericht in Berisau unterm 6. September in die Untersuchungskosten von 83 Fr. verfällt und zur Bestrasung an die 2. Instanz gewiesen worden waren. Der Kleine Rath büßte a) diejenigen, welche entgegen Art. 3 und 4 der K.D. einer religiösen Privatversammlung (21. August) während des Gottesdienstes mit ihren Kindern beisgewohnt hatten, unter der Erschwerung, daß dieselbe von einem Richtniedergelassenen geleitet wurde, um je 15 Fr.; b) diejenigen, welche einsach für ihre Person theilnahmen, um je 5 Fr.; c) den Reiseprediger Anton Haag aus Bahern um 10 Fr. und d) den Johannes Alder an der Hub, weil er die Versammlung auf dem Seinigen duldete, um 10 Fr., und wegen Theilnahmen seiner unerwachsenen Tochter um weitere 5 Fr.

Bu diesem Urtheil, das nicht ermangelte, die Aufmerkfamteit der schweizerischen und ausländischen Bresse in höchst bemühender Weise auf unsern Kanton und seine kirchlichen Bustande zu lenken, tam dann noch in unmittelbarem Un= schluß daran der öffentliche Aufruf des Baptisten St. Schlatter in St. Gallen, des Hauptes der dortigen freien Gemeinde, der im St. Galler Tagblatt alle Freunde der Glaubens- und Bemissensfreiheit aufforderte, den Berisauer Märthrern die Untersuchungsfosten und die Strafbugen zusammenzulegen, was auch wirklich geschah. Durch solche Vorgänge über die Ronsequenzen unserer R.=D. belehrt und in grundsätzlicher Befämpfung der darin niedergelegten hemmenden Beftim= mungen stellte Pfr. Beim in Gais im Schofe des Konventes am Tage vor der Synode den Antrag, von Seite der Beift= lichkeit auf Revision der betreffenden Artikel der K.=D. zu dringen, in dem Sinne, daß der Taufzwang gegenüber den Seftirern aufgehoben, dagegen die Verpflichtung zum Besuch des landestirchlichen Unterrichts auch für Kinder von Sepa= ratisten festgehalten und in Bezug auf religiöse Privatversammlungen einfach gesagt werde, sie seien gestattet, so lange sie den öffentlichen Gottesdienst nicht stören und sich in den Schranten der Sittlichkeit und gesetzlichen Ordnung bewegen.

Diese Motion rief eine fehr lebhafte Diskussion hervor, aus der wir vor allem den Umstand hervorheben, daß die große, überwiegende Mehrheit, zu welcher Geistliche der verschieden= ften theologischen Richtung gehörten, sich zu der Ueberzeugung befannte, daß die R.=D. revidirt werden muffe und zwar in liberalem und tolerantem Sinne. Man vereinigte fich dahin, die Zwangstaufe, das Berbot, religiofe Privatversammlungen zur Zeit des öffentlichen Gottesdienstes abzuhalten, sakra= mentale Handlungen darin vorzunehmen, und Unerwachsene daran theilnehmen zu lassen, und die Forderung, daß die Leiter folder Versammlungen im Lande gesetlich niederge= lassen sein mussen, nicht länger festzuhalten und formulirte im weitern die Art. 3, 4 und 5 nach den Anträgen von Brn. Defan Wirth und Pfr. Beim wie folgt: Art. 3. Privatver= sammlungen zum Zwecke besonderer religiöser Erbanung, die auf dem Boden der Landesfirche stehen und in den Schranken gesetzlicher Ordnung sich bewegen, sind gestattet. Separatisten, die ihren Austritt aus der Landestirche form= lich erklären, haben unter Einsendung ihres Glaubensbekennt= nisses die Bewilligung zur Abhaltung ihrer religiösen Ber= sammlungen beim Großen Rathe nachzusuchen, der sich das Recht vorbehält, diese Versammlungen, sowie ihre Leiter und Führer zu überwachen. Art. 5. Sämmtliche Glieder der Lan= destirche find zur Fürforge verpflichtet, daß ihre Rinder ge= tauft werden und den gesetlich vorgeschriebenen religiösen Unterricht der Landeskirche besuchen. Diesen Unterricht, der mit Ausnahme des in den öffentlichen Schulen von den Lehrern zu ertheilenden nur von den in den Gemeinden ange= stellten Pfarrern gegeben werden darf, haben auch die Kinder von folden Eltern zu besuchen, welche ihre Trennung von der Landesfirche erklärt haben. Die Synode hatte über diefe Antrage zu deliberiren. - Bon Seite der Beiftlichen bethei= ligten sich nur wenige an der Berathung, da man sich vor= her auseinander gesetzt hatte. Die Baupter der Regierung, die Herren Landammänner Roth und Zürcher, erklärten ihre grundsätliche Zustimmung, schlugen aber in Bezug auf das formelle Vorgehen eine kürzere, allgemeiner gehaltene Fassung vor und, damit einverstanden, faste die Synode nach einer verhältnismäßig kurzen Diskussion den fast einhelligen Beschluß, die h. Standeskommission zu ersuchen, die Art. 3, 4 und 5 der R.D. unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Stellung der Landeskirche im Sinne größerer religiöser Freisheit zu revidiren. Die Synode nahm den weitern Antrag des Konventes, die Worte im Art. 13, lit. e der R.D.: "sossern ein solches (Gutachten) von ihr (der Synode) verlangt wird" — seien zu streichen, einstimmig an und wahrte sich so das alte Begutachtungsrecht.

Dem Synodalbericht des Hrn. Dekan Wirth entnehmen wir folgende interessante Stelle über die Konkordatsprüfungsbehörde:

"Ich halte es für meine Pflicht, in meinem Spnodalberichte jedesmal Sie auch in Kenntniß zu setzen von den Arbeiten der Konfordatsprüfungsbehörde, welche fo recht ein Band ift, das die Landesfirchen der meisten deutschredenden reformirten Kantone ver= bindet, und ein wesentliches Mittel, die kantonalen Schranken wenigstens in Beziehung auf die Wahlfähigkeit der Geiftlichen all= mälig niederzureißen. Im Spätherbste 1863 waren 10 Studie= rende in den philosophischen Fächern zu prüfen, nämlich 4 Bür= cher, 3 Aargauer, 1 Schaffhauser, 1 Thurgauer und 1 in Zürich niedergelassener Berner. Sämmtlichen Kandidaten konnte die Brüfung abgenommen werden. Der Beweis, den die Behörde geleiftet hat, daß es ihr mit der Brüfung auch in den philosophischen Fä= chern Ernst sei, hat bereits gute Früchte getragen. Die theo= logischen Brüfungen im November 1863 murden mit 14 Randi= daten gehalten, 8 Zürchern, 2 Margauern, einem Thurgauer, einem Schaffhauser, einem St. Galler und einem in Bürich niedergelas= fenen Graubundner. Mit Ausnahme eines Zürchers murde allen das Examen abgenommen, auch den Fünfen, die ein halbes Jahr zuvor durchgefallen waren, nun aber bewiesen, daß fie seitdem tüchtig gearbeitet haben. Dem Graubundner konnte die Probe= predigt, wegen seines auch gar zu schlechten Vortrages, nicht ab= genommen werden.

Das Frühjahr 1864 führte 9 Philosophen und 8 Theologen vor das Kollegium. Das philosophische Examen legten ab: 4 Zürcher, 2 St. Galler, 1 Aargauer, 1 Glarner und 1 Appen-

Ein St. Galler bestand die Brüfung nicht, dagegen die andern Alle. Zum ersten Male erschien eine Appenzeller vor der Behörde, nämlich Gr. Theodor Hohl von Beiden, Sohn des fel. Hauptmann Michael Hohl von Wolfhalden. Der appenzellische Abgeordnete freute sich sehr, daß der erste Appenzeller Examinand vortrefflich bestand. Er erhielt folgende Censuren: Philosophischer Auffat 1, Logit 1, Psychologie 1, Geschichte der Philosophie 1. philosophische Ethif 1, Badagogif 2, Geschichte 2, Gesammtcenfur I. Die 8 Theologen waren: 3 Zürcher, 2 Nargauer, 2 Thurgauer und ein in Zürich niedergelaffener Deutscher, der indessen in neue= ster Zeit das zürcherische Bürgerrecht sich erworben hat. Diesmal fiel ein Zürcher durch, und da das schon zum zweiten Male der Fall war, so ist er laut Reglement für immer abgewiesen. Gi= nem andern Zürcher konnte die Probepredigt nicht abgenommen In den beiden Jahren, seitdem die Konfordatsprüfungs= werden. behörde besteht, vom Frühjahr 1862 bis Frühjahr 1864, haben im Ganzen die philosophische Prüfung absolvirt: 31 Kandidaten, und die fämmtlichen theologischen Brüfungen 26.

Erlauben Sie mir noch ein paar Worte über diese neue ge= meinsame Behörde. Sie umfaßt gerade diejenigen Kantone, die am meisten gemeinsame Anknüpfungspunkte auch in andern Ge= bieten haben. In Bafelland wollte der Landrath dem Konfordate beitreten, das Bolf verwarf aber den betreffenden Gefetzes= vorschlag, aufgehetzt durch Flugschriften, die von der Stadt Basel aus in dasselbe geschlendert wurden. Die firchlichen Behörden der Stadt Basel selbst haben gewiß nicht im Interesse der dorti= gen Sochschule gehandelt, daß sie vom Konfordate sich ferne hielten; es ist indessen jehr leicht möglich, daß der Große Rath bald eine andere Entscheidung treffe. Mit dem nächsten Frühjahre ift die erste Amtsbauer der gemeinsamen Brüfungsbehörde zu Ende. Dem Konfordate zufolge kann erst dann auf einjährige Ründung hin ein Kanton zurücktreten. Wenn unsere Spnode Gründe hat, von demfelben zurückzutreten, so muß sie bald die Sache berathen. Ich berühre diesen Punkt absichtlich, weil ich weiß, daß da und dort in unserm Lande Bedenken gegen das Konkordat geäußert und daß namentlich auch durch ein viel gelesenes appenzellisches Blatt Beforgnisse in gewissen Kreisen erregt wurden. Ich glaube es der Sache schuldig zu fein, in Kurze auf dieselben einzugehen. Den Vorwurf, daß bei der Beurtheilung der Leistungen parteiisch ver= fahren werde, sei es, daß man entweder eine bestimmte theologische Richtung begünstige oder diejenigen Kandidaten, die in Zürich ftu=

dirt haben, wird Keiner auch nur mit einem Scheine der Wahr= heit der Behörde machen können. Gerade um der Meinung die Wurzel abzuschneiden, als musse in Zürich studiren, wer gute Censuren bekommen wolle, examiniren die Abgeordneten der andern Kantone selber und auch das zürcherische Mitglied der Behörde ist human gegen Alle. Und was die Begünstigung irgend einer theologischen Richtung anbelangt, so ist sie in keiner Weise vor= handen; am wenigsten aber sind die sogenannten gläubigen Rreise zu diesem Vorwurfe berechtigt, denn von den durchgefallenen Kan= didaten gehörten die Mehrzahl der spekulativen Richtung an; aber auch diese sind nicht ungerecht behandelt worden. Mit Einem Worte: in der Behörde gruppiren sich nicht im mindesten die, auch in derselben repräsentirten, theologischen Richtungen; höchstens kann man von einer mildern und einer strengern Bartei reden. Es wurde aber bei uns namentlich betout: daß die philosophischen Brüfungen, ja überhaupt das Studium der Philosophie, vom Uebel fei, indem es den Studierenden von Christus wegführe und den Glauben untergrabe. Mit gleichem Rechte fonnte man fagen: un= fere fünftigen Geistlichen sollen nicht mehr Theologie studiren. Es ist einzig zuzugeben, daß in zu vielen philosophischen Fächern geprüft wird, so daß die Studirenden in den 2 ersten akademi= schen Jahren zu wenig mit den eigentlichen theologischen Disci= plinen sich beschäftigen können, was auch die zürcherische theologische Fakultät in einem der Konkordatsbehörde eingereichten Memorial Ihr Berichterstatter hat aber schon eine Motion aeäukert hat. zur Abänderung des Prüfungsreglementes auf die nächsten Traktanden gegeben, welcher zufolge über philosophische Ethit und Bä= dagogif nicht mehr geprüft, sondern beide in die theologische Brüfung verwiesen würden, erstere mit der chriftlichen Ethit verbunden und letztere mit der praftischen Theologie. Aber dagegen, daß die fünftigen Theologen Logik, Psychologie und Geschichte der Philo= sophie studiren sollen, kann wohl nur ein sehr engherziger und bornirter Ginn etwas einwenden. Mit Solchen, die in der ganzen, durch Jahrtausende sich hinabziehenden Geistesarbeit, die großen Probleme alles Seins und Werdens denkend zu erfassen, gar nichts anderes erblicken, als Rabulistik des Berstandes, oder als einen umberechtigten Vorwitz der menschlichen Vernunft, ist freilich nicht zu rechten; und wahrlich, wenn unfere Theologen auch nur einigermaken den großen Anforderungen der Gegenwart gewachsen sein wollen, so dürfen sie nicht blos religiös erregt sein, wie die Bäupter und Führer der Seften, dürfen auch nicht bloß eine er-

flusiv theologische Bildung haben, sondern auch eine humane und philosophische. Welche Apostel haben am meisten ausgerichtet in der Welt? Gewiß die, welche, wie Paulus, die ganze Bildung der Beit, auch die heidnisch-philosophische, in sich aufgenommen hatten; freilich auf der andern Seite genügt auch die umfassendste theolo= gische und philosophische Bildung nicht. Wer nicht etwa nur die Kirche, sondern die Berzen und das Leben in Gott in denselben aufer= bauen will, der muß auch eine religiöse Personlichkeit sein und von Und gerade das noch wird der theologischen Christus ergriffen. Konkordatsprüfungsbehörde vorgeworfen, daß sie gar nicht irgend= wie auf die religiöse Gesinnung der Kandidaten schaue, sondern Jeden zur Ordination zulasse, der die wissenschaftlichen Requisite habe; es werden den Kantonen auch etwa negative Theologen zugeführt. Das ist wahr! Aber wer will und kann das ändern? Nur in wenigen Landeskirchen noch giebt es irgend eine kirchen= rechtlich bestehende Bekenntnifschrift. Und wo sind sie, die Theologen der Gegenwart, die es wagen dürften, bei den diametral einander entgegengesetzten theologischen Anschauungen und Richtungen, irgend eine Konfession aufzustellen? Db das ein ge= sunder Zustand der evangelischen Kirche sei, habe ich hier nicht zu untersuchen; aber es ist nun einmal so, und wenn in Basel von den Kandidaten des Predigtamtes noch die Verpflichtung auf die helvetische Konfession gefordert wird, so scheint mir das nur illusorisch zu sein; denn diese Verpflichtung konnten ja auch die Berren Professoren Biedermann und Rickenbach, als dieser noch ein Haupt der spekulativen Theologen war, über sich nehmen. Es bleibt nun einmal nach meiner Ansicht bei dem gegenwärtigen Standpunkte der Theologie und der herrschenden Zeitbildung für eine Brüfungsbehörde nichts anderes übrig, als sich von der wif= senschaftlichen Tüchtigkeit und von der Moralität der Kandidaten zu überzeugen, und es dann dem Einzelnen zu überlassen, ob er mit gutem Gewissen in der Kirche wirken könne, die da erbaut ist auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Ecfstein ist. — Nach meiner Ansicht giebt's da freilich große Uebelstände, aber weder irgend eine Kirchenbehörde, noch unsere ganze Zeit scheint mir dazu angethan zu fein, dieselben beseitigen zu fönnen."

Auch den Schluß des Synodalberichtes, mitten aus der kirchlichen Situation der Gegenwart genommen, erlauben wir uns als ein fräftiges Wort zur Zeit in die Jahrbücher nics derzulegen.

"Herr Landammann, meine Herren! Das Alles, was ich Ihnen zu berichten hatte, sind nur Einzelnheiten und mehr das Meußerliche unserer Kirchen= und Schulzustände beschlagende Dinge. Was das Wirken der Geiftlichen und Lehrer für Frucht gebracht hat in den Bergen und in den Gemeinden, wer kann das sagen, Darüber wird ein Anderer Buch führen! Jedenwer ermessen? falls gehört wohl das Beste nicht in einen öffentlichen Jahresbe= Und doch kann ich noch nicht schließen. Es liegt mir so Bieles auf dem Herzen und Einiges davon möchte ich vor Ihnen aussprechen. Es bezieht sich auf die religiösen und firchlichen Zustände nicht nur unfere Bölkleine, fondern des reformirten Schwei= zervolkes und unserer Zeit; denn da hängt alles zusammen. Der herrschenden Zeitströmung kann auch das kleinste Bölklein sich nicht Was ich aber noch fagen möchte, ist rein subjektiv. Andere mögen die Lage der Dinge anders ansehen. Wir leben in einer Zeit voll gewaltiger religiöser Gegenfätze, und wenn diesel= ben früher mehr nur theologische waren und in der theologi= schen Wissenschaft auf einander platten, so dringen sie immer mehr aus den wissenschaftlichen Kreisen in die Kirche und in das Volks= leben hinein und müffen allmälig zu einer gewaltigen Krisis, wohl gar zu einem Bruche und einer Trennung führen, die vielleicht noch eingreifender sein werden, als jene in den Tagen der Refor= Es handelt sich immer ernster und entschiedener auch in den Kreisen des Volkes um die Frage: ist das Christenthum et= was wesentlich und spezifisch Neues in der Menschheit, eine gött= liche Offenbarung, oder nur ein Produkt historischer Entwicklung, eine Schöpfung des menschlichen Geistes? Es handelt sich immer entschiedener um die Frage: was dünket euch von Christus? Ist er der edle, schöne, schwärmerische, Renan'sche Jüngling, der noch in Gethsemane von den schönen Weibern Galiläa's träumte, und ist die welterobernde Predigt von dem Auferstandenen in ihrer ge= waltigen Wirkung für unser Geschlecht genügend erklärt durch das Renan'sche Wort über Maria Magdalena: "Beilige Liebe, durch dich gab eine Bisionarin der Welt einen auferstandenen Gott!"? Ist Christus nur der idealisirte Dr. Daniel Schenkel, mit Einem Worte: eine bloß menschliche Erscheinung, ein galiläisches Gewächs, oder ist er die vollendete, religiöse, gottmenschliche Bersönlichkeit. der Weg und die Wahrheit und das Leben? Ja um noch mehr handelt es sich: ist die ganze bisherige Weltanschauung faul und falsch gewesen und durch die Naturwissenschaften und die Philo= sophie überwunden? Giebt es einen Gott, zu dem man beten kann, der da hört und erhört, oder nicht? giebt es kein anderes ewiges Leben, als das in die engen Schranken des zeitlichen Le= Mit Einem Worte: foll es noch eine Kirche bens gebannt ist? geben und eine Glaubenslehre, oder nur noch eine Moral und eine Philosophie? Diese großen Fragen und die Kämpfe um dieselben bewegen immer mehr auch die Volksschichten, die sich mit schar= fem Denken und wissenschaftlichen Erörterungen sonst nicht beschäf= tigen und denen alle Brämissen dazu fehlen. Weit mehr, als wir oft meinen, beschäftigt man sich mit diesen Fragen in den verschie= densten Kreisen. Bei einem großen Theile des Volkes zwar herrscht fein flares Bewuftsein noch über diese Gegenfätze, aber doch eine gewisse Ahnung; das beweist der Umstand, daß man mit ein paar Schlagwörtern in religiöfen Dingen gang beliebig es leiten fann. Man braucht 3. B. da und dort bei einer Bfarrmahl nur zu fa= gen: der ist ein Vietist - und der große Saufen wird ihn gewiß nicht wählen, auch wenn er der treueste und beste Seelsorger wäre und keine Spur von frankhafter und ungesunder Frömmigkeit an sich hätte. Oder umgekehrt brauchen die Tagesblätter einen nur als höchst freisinnig zu bezeichnen, und dann ist alles recht. Es ware sehr zu wünschen, wenn einmal die Tonangeber genau festsetzen würden, wie viel Negation es brauche, um ein freisinniger Theologe zu sein, oder was einer noch glauben dürfe, um allen= falls noch auf diesen Titel Anspruch zu machen. Daß aber die herrschenden theologischen und firchlichen Gegenfätze immer mehr ins Volksleben hineindringen werden, das scheint uns außer allem Zweifel zu fein, und es wird auch genug dafür gesorgt. wird wohl das Ende davon fein? Eine Berföhnung der Gegen= fätze in einer höhern Einheit? Eine Erneuerung der Kirche und eine Entwicklung derselben zu einer höhern Stufe? Ja, ich glaube, daß auch die Kämpfe der Gegenwart dahin führen muffen und die Gottesfraft des Evangeliums zum Siege dringen werde. Aber bei der Schroffheit und Spannung der Gegensätze rechts und links wird es wohl vorher noch zu einer ganzen Menge von Seften oder von freien Kirchen kommen. Wer darf es wohl Denen zu= muthen, in der Kirche zu bleiben, die auf die geschichtlichen That= fachen des Evangeliums all' ihr Leben gebaut haben, die in Christus, dem Gottessohn und im Glauben, daß sie in feiner Ge= meinschaft ein ewiges Leben haben noch jenseits des Grabes, wenn in dieser Kirche das alles negirt wird und man den Boden ihnen unter den Füßen wegreißt? Man sagt wohl: es gebe religiöse Wahrheiten genug, die alle erbauen können; der innerste Kern des

religiösen Lebens sei ganz unabhängig von historischen Thatsachen und von diefen und jenen Glaubenslehren. Aber das ift gewiß nicht richtig. Es ist 3. B. nicht dasselbe, ob das ewige Leben, auf das ich hoffe, an das ich glaube, nur in dem freien, bewußten Beistesleben in dieser Zeit bestehe, oder ob es zugleich die person= liche Fortdauer des individuellen Menschengeistes nach dem Tode ist. Und so ist's mit vielen andern Dingen. D. meine Herren Kollegen, ich spreche das alles vor Ihnen aus, nicht um irgend einen, der auf einem andern Standpunkte steht, als ich, anzuklagen. Ich erkenne in der neuesten spekulativen Theologie und in allen religiösen Bewegungen der Gegenwart eine nothwendige Ent= wicklung, ich anerkenne in manchen Vertretern derselben in unserm Baterlande redliches Ringen nach Wahrheit und hohe missenschaft= liche Bildung; es fällt mir nicht ein, der freien Forschung, und speziell der Evangelienkritik Schranken setzen und mein Auge verschließen zu wollen vor dem, was evident bewiesen werden kann; aber dazu möchte ich Sie Alle ermuntern, doch bei aller Wahr= heitsliebe nicht voreilig den Volksglauben und die religiösen Ge= fühle und Anschauungen zu verletzen, und ja nicht abzuschließen, die sehr zweifelhaften und immer noch lange nicht erwiesenen Er= gebnisse der Kritik als unumstößliche Wahrheit anzunehmen, oder die gesammte religiöse Weltanschauung darauf zu bauen. meine Herren, es giebt noch eine andere Macht im Menschenleben, als das abstrakte Denken, und noch etwas anderes, als der dia= lektische Berstand hat ein Wörtlein mitzusprechen zur Auferbauung der theologischen Ansicht und Ueberzeugung, nämlich die unaustilg= baren Bedürfniffe des Herzens, die Macht der Lebenserfah= rungen. Man fagt: ein tiefer Denker fei ein ganzer Mensch; mir will's vorkommen, ein folder fei nur ein halber Mensch, dagegen ein tiefer Denker und zugleich ein tiefes Gemüth, das sei ein ganzer Mensch, und nie wird der Eine oder Andere allein die Wahrheit finden und zu einem gefunden religiöfen Leben Es muß beides vereinigt sein und so, denke ich, wäre es hoch von nöthen, daß unsere neuen Theologen es nicht verschmähen würden, recht ernstlich jenen großen theologischen Meister zu studiren, der, wie felten Giner, scharfes Denken und tiefes religioses Gemutheleben in sich vereinigt hat, Schleiermacher. In ihm liegen immer noch die Reime zu gefunden theologischen Ent= wicklungen. Aber noch viel nothwendiger ist es, daß wir Alle unser eigenes Berg ftudiren, seine Armut, seine Sündhaftigkeit, feine ewigen Bedürfniffe; daß wir bei Angefochtenen und Schwer= müthigen, an den Kranken- und Sterbelagern Theologie studiren; daß wir den Herrn Jesum Christum studiren, nicht nur in Renan, Schenkel und Strauß, sondern in der wunderbaren Erscheinung seines Lebens und seines Geistes, in der ganzen Entwicklung und Geschichte seines Reiches, und dadurch, daß wir in innige Lebenssemeinschaft mit ihm treten. Es kommt dann vielleicht Manchem die Stunde, dem sie bis jetzt noch nicht gekommen ist, da durch all' seine kritischen und philosophischen Voraussetzungen hindurch das freudige Bekenntniß dringt: "Herr, wir haben erkannt und geglaubt, daß du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes!"

Die Kirchenkommission versammelte sich ein einziges Mal und beschäftigte sich in erster Linie mit der Liturgie und der Pastoralinstruktion für eidgenössische Feldprediger, sowie mit dem Gesangbuch für den eidgenössisch=evangelischen Militär= gottesdienst - alles Arbeiten der nun schlummernden evan= gelischen Konfereng. Die beiden ersten Entwürfe maren früher schon von unserer Spnode, auf Antrag einer Spezial= fommission derselben, den weltlichen Behörden zur Genehmi= gung empfohlen und in Folge davon der herwärtige Abge= ordnete an die Rirchenkonfereng instruirt worden, für Ginführung berfelben zu ftimmen. Die Ronfereng überreichte die Liturgie, die Pastoralinstruktion, sowie ein kleines Militär= gesangbuch dem h. Bundesrath mit dem Ansuchen, dieselben für den reformirten Theil der schweizerischen Armee einzuführen. Der Bundesrath hielt sich aber hiezu, unter aus= brucklicher Unerkennung der Sache, nicht für tompetent. Bierauf nahm der Kirchenrath von Zürich die Sache in die Hand und richtete in der Meinung, daß die Kantone sich hierin verständigen sollten, an die evangelischen Rirchenbehörden zu= nächst die Frage, ob die Entwürfe zu näherer Brufung auf gemeinsame Rosten gedruckt werden sollen. Unsere Rirchen= fommission stellte diesfalls einen zustimmenden Antrag an die Regierung, der auch angenommen murde. Die allgemei= nen Antrage der Bisitatoren der Pfarrarchive, sowie ihre befondern Bunfche und Poftulate bei den einzelnen Gemeinden, bildeten einen weitern Gegenstand der Berhandlungen der

Rirchenkommission. Die Beschlüsse hierüber bieten indessen wenig Interesse dar. Wir heben nur das Eine hervor, daß die Standeskommission sämmtliche Vorsteherschaften aufgefordert hat, für ein Duplum der Familienbücher zu sorgen.

Hr. Pfr. D. H. Merz in Balgach wurde den 31. August vor seinem Amtsantritte in Bühler auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und der Konkordatsbestimmungen ohne Examen zum herwärtigen Kirchendienst zugelassen.

Wir schließen unsere firchlichen Mittheilungen vom Jahr 1864 mit der Meldung, daß in diesem Jahre eine st. gallischappenzellische Gesellschaft zum Zwecke der Neubelebung der Landeskirche gegründet wurde. Wer zu ihr gehört und was
sie gethan, ist zur Stunde noch ein Geheimniß. Wir sind
völlig einverstanden mit dem Shnodalbericht, wenn er über
die neue Gesellschaft sagt: "Sie kann gewiß reichen Segen
stiften, wenn sie mit lebendigem Glauben einen weitherzigen
Sinn verbindet und wirklich die Kirche und das Reich des
Herrn aufbauen will, aber sich hütet vor jener Engherzigkeit,
die christlichen Geist und christliches Leben nur in der Gestalt
anerkennt, wie sie in der Dogmatif und der ganzen Weltanschauung jener Zeit sich ausprägten, welche die altsirchlichen
Bekenntnißschriften aufstellte." Warten wir die Früchte ihrer
Wirksamkeit ab!

1865.

In diesem Jahre hatte sich der Große Rath mit der von der Kirchen= und Standeskommission revidirten Kirchen= ordnung zu besassen. Um die Leser nicht zu ermüden, theisen wir nur seine wichtigsten Abänderungsbeschlüsse, die im ganzen nicht so liberal aussielen, als die Geistlichkeit gewünscht hatte, aber doch etwelchen Fortschritt im Geiste der Toleranz bezeugen, mit. Art. 3. Die Abhaltungen von Privatversamm= lungen von Mitgliedern der Landeskirche und von Sektirern zum Zwecke religiöser Erbauung kann nicht verhindert oder bestraft werden, solange sich dieselben in keiner Weise gegen